



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_120 JAHRGANG 43
4. Dezember 2014

**Ordnung für das
Institut für visionäre Produkt- und Innovationsentwicklung (Visionlabs)
im Fachbereich F – Design und Kunst
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04.12.2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder
- § 5 Kooperationspartner des Instituts
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Rechenschaftsbericht
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Institutes für Produkt- und Innovationsentwicklung (Visionlabs) im Fachbereich F – Design und Kunst verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, komplexe, innovative Produkt- und Serviceentwicklungen im Hinblick z. B. auf den demographischen Wandel, Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Nachhaltigkeit im interdisziplinären Kontext zu erforschen und mit Kooperationspartnern aus der Industrie und anderen Institutionen weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt sollen dabei insbesondere die Methoden und Prozesse der Produkt- und Serviceentwicklung in zukunftsfähigen Geschäfts- und Produktfeldern stehen.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut für Produkt- und Innovationsentwicklung (Visionlabs) ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben im Themenschwerpunkt Produkt- und Innovationsentwicklung wahr:

1. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten;
2. Durchführung von disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschung mit ausgeprägtem Anwendungsbezug;
3. Einbindung der Aktivitäten in die Lehre des Fachbereiches F – Design und Kunst in Bachelor- und Master-Studiengängen;
4. Unterstützung des Design-, Technologie- und Forschungstransfers;
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Forschungsgebiet des Instituts;
6. Wissenschaftstransfer in Zusammenarbeit mit Institutionen der Wirtschaft.

§ 4 Mitgliedschaft im Institut; Gründungsmitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder des Instituts werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches F – Design und Kunst aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches bestellt.
- (2) Weitere Mitglieder können auf Antrag Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches F – Design und Kunst werden, deren Forschung einen Bezug zur Aufgabenstellung des Instituts aufweist. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Fachbereichsrat. Entsprechendes gilt für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Kooperationspartner des Instituts

Der Vorstand kann darüber hinaus über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Kooperationspartner beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches F – Design und Kunst an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 und 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches F – Design und Kunst bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Das Institut legt der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches F – Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches F – Design und Kunst vom 29.10.2014.

Wuppertal, den 04.12.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch